

EISENBERGER

Umweltrechtsconsulting

Rechtsanwalt

Dr. Martin Eisenberger LL.M

Lektor für Abfallwirtschaft Universität Leoben



www.umweltrecht.at

UMWELTRECHTSCONSULTING

Dr. Martin Eisenberger

Entwurf DepVO 2007

Ratsentscheidung Deponien

- Im Dezember 2002 erlassen
- Inhalt: Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldéponien
- Hintergrund: In der Déponierichtlinie (1999/31/EG) gibt es keine Kriterien und Grenzwerte für die Ablagerung und auch keine Déponieklassen. Der Rat der EU steht auf dem Standpunkt, dass bezüglich der **Abfallannahme** auf Déponien in der gesamten **EU** die annähernd **gleichen Kriterien** gelten sollten.

DepVO 2007

- Liegt als Begutachtungsentwurf des BuMin vor
- Besteht aus 8 Abschnitten, 49 Paragraphen und 8 Anhängen
- Wird derzeit überarbeitet
- Steht zu befürchten, dass Grundprinzip gleich bleibt

Inhalt

1. Abschnitt:

- Ziel, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt:

- Deponieklassen, Zuordnung

3. Abschnitt

- Behandlungspflicht, Deponieverbote, Grenzwerte, besondere Bestimmungen (Verbrennungsrückstände, Asbestabfälle)

4. Abschnitt

- Abfallannahmeverfahren, Grundlegende Charakterisierung, Übereinstimmungsbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle

5., 6., 7. Abschnitt

- Deponiestandort, Deponietechnik, Deponiebetrieb,

8. Abschnitt

- Übergangsbestimmungen

Begriffsbestimmungen (§ 3)

Abfallstrom - größere Menge bestimmten Abfalls aus bestimmten Prozess, gleich bleibende Qualität, regelmäßiger Anfall

Bodenaushub – Material, das durch Ausheben oder Abräumen von iW natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund *einer Standorteinheit* anfällt

Bodenaushubmaterial – Mischung von verschiedenen Bodenaushüben

Grundlegende Charakterisierung –

vollständige Charakterisierung der Abfälle durch Ermittlung aller für die Zulässigkeit der Ablagerung erforderlichen Informationen

Behandlungspflicht

- Nur vorbehandelte Abfälle dürfen deponiert werden
 - *Ausnahme:* Anforderungen an die Ablagerfähigkeit wird ohne Behandlung eingehalten
- Vermischung mit anderen Materialien zum Zweck der Erreichung von Grenzwerten ist verboten

Vergleich Abfallannahmeverfahren

Grundlegende Charakterisierung

RE

Ermittlung aller **für
eine langfristige
sichere Deponierung**
der Abfälle
erforderlichen
Informationen

DepVO

Vollständige
Charakterisierung der
Abfälle durch
Ermittlung aller für
**die Zulässigkeit der
Ablagerung**
erforderlichen
Informationen

Grundlegende Charakterisierung

RE

Einmalige Ermittlung

DepVO

Abfallstrom: alle 8 J

*Einmaliger Abfall:
jedes mal*

*Verfestigt, Stabilisiert:
alle 4 Jahre*

Grundlegende Charakterisierung

- Ersetzt die Gesamtbeurteilung
- Ist für jeden zu deponierenden Abfall erforderlich
- Einmalig anfallender Abfall – gesamte Masse
- Abfallstrom – jährlich anfallende Masse
- Parameterumfang = Periodensystem
- Abfallinformationen durch Abfallbesitzer

Übereinstimmungsuntersuchung/ Übereinstimmungsbeurteilung

RE -untersuchung

- Anhand der in der Grdlg. Charak. zu ermittelnden Schlüsselvariablen = kritischen Parametern ist die ÜU durch zu führen
- Vereinfachung möglich

DepVO -beurteilung

- zumindest 1 x pro Jahr praktisch das gesamte Periodensystem
- keine Vereinfachung vorgesehen
- Umfang hängt von Menge ab

Übereinstimmungsbeurteilung

Dient zur Überprüfung, ob die Prüfung
(grundlegende Charakterisierung) stimmt

Dr. Martin Eisenberger

Eingangskontrolle/ Identitätskontrolle

RE

- Sichtkontrolle vor und nach der Entladung
- Unterlagen 1 x prüfen
- Rückstellproben mind. 1 Monat aufbewahren
- Schnelltests für Identitätskontrolle möglich

DepVO

- Sichtkontrolle vor und nach der Entladung
- Unterlagen vor und nach dem Entladen auf Übereinstimmung mit der Abfallinformation prüfen
- Rückstellproben 2 Jahre aufbewahren
- Vergleich Beurteilungsnachweis mit Deponieanforderungen
- Keine Schnelltests

Eingangskontrolle/Identitätskontrolle

Dient zur Überprüfung, ob die Überprüfung
(Übereinstimmungsuntersuchung) der
Prüfung (grundlegende Charakterisierung)
stimmt

Kontrolle durch Deponieaufsicht

RE

DepVO

- Alle 10.000 Tonnen
- Zweifel bei der
Übereinstimmung

Kontrolle durch Deponieaufsichtsorgan

Dient zur Überprüfung, ob die Überprüfung
(Eingangskontrolle/Identitätskontrolle) der
Überprüfung
(Übereinstimmungsuntersuchung) der
Prüfung (grundlegende Charakterisierung)
stimmt

Man kann alles Übertreiben!!!

Fazit Abfallannahmeverfahren

RE

- Einfach
- Nachvollziehbar
- ohne zu großen Aufwand

DepVO

- Selber Abfall 4x untersucht
- Kompliziert
- Praxisfremd
- Enormer Aufwand

Übergangsbestimmung für bestehende Deponien

- Strengere Bestimmungen im Bescheid bleiben aufrecht, strengere Bestimmungen in der VO sind an zu wenden (§ 47 Abs. 1).
- Genehmigte Abweichungen vom Stand der Technik sind nicht mehr anzuwenden, wenn sie dieser Verordnung widersprechen.

Auswirkungen der Übergangsbestimmung

- Rund 50% der existierenden Baurestmassenkapazitäten werden vernichtet
- Bis zu 70% der steirischen Massenabfallkapazitäten sind gefährdet

**Droht ein neuer
Entsorgungsnotstand?**

Konsequenzen für die Wirtschaft

- Mehrkosten von bis zu 150.000.000 Euro/a alleine aus den Untersuchungen
- Kein ökologischer Mehrwert
- Zusätzliche Mehrkosten aus der Deponieverknappung – nicht abschätzbar

Weitere Neuerungen

- **AWG – Novelle**
 - Importverbot für Asbestzement (Eternitplatten)
- **AlSAG – Novelle**
 - Es wird wieder einmal teurer
- **AbfallendeVO für Ersatzbrennstoffe**
 - Unterschiedliche Inputkriterien für verschiedene Kessel